

# Stipendienreglement

vom 30. Oktober 1986

---

## Art. 1

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten fördert die berufliche Ausbildung und Weiterbildung durch Gewährung von zusätzlichen Beiträgen (Stipendien und zinsfreie Darlehen) zu den kantonalen Stipendien in Härtefällen.

Im Weiteren kann sie Beiträge gewähren, in Fällen, bei welchen der Kanton keine Stipendien ausrichtet.

## Art. 2

Als Härtefälle gelten Situationen, wo die kantonalen Leistungen zur Deckung der Ausbildungskosten eines Stipendienbezügers oder einer Stipendienbezügerin nicht ausreichen und dessen oder deren wirtschaftliche Verhältnisse eine andere Finanzierung verunmöglichen.

Als Ausbildungsarten, die vom Kanton nicht unterstützt werden, gelten folgende Fälle:

- Umschulungen, Kurse, Praktika
- Beginn einer Ausbildung nach vollendetem 30. Altersjahr

Ferner gewährt die Einwohnergemeinde der Stadt Olten Stipendien unter Fr. 600.--, die vom Kanton nicht mehr ausbezahlt werden.

## Art. 3

Als beitragsberechtigte Ausbildung gilt der Besuch von anerkannten privaten oder öffentlichen Schulen, von Instituten und Lehrgängen nach erfüllter Schulpflicht, soweit dieser für den angestrebten beruflichen Ausbildungsgang notwendig ist.

Als beitragsberechtigte Weiterbildung gilt der Besuch von anerkannten weiterführenden Ausbildungsstätten oder -veranstaltungen, die das Erreichen einer höheren Stufe in der erlernten Berufsrichtung ermöglichen. Nicht darunter fallen freiwillige Sprachaufenthalte im Ausland.

Beitragsberechtigt sind auch die Absolventen und Absolventinnen des zweiten Bildungsweges.

*Art. 4*

Anspruchsberechtigt sind Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Olten, die mit ihrer Familie oder als Einzelperson seit mindestens einem Jahr in Olten Wohnsitz haben, sofern ihre finanziellen Verhältnisse (Bewerber, Eltern, Ehegatten oder Konkubinatspartner) nicht ausreichen, um die Ausbildungs- und Lebensunterhaltskosten zu decken.

*Art. 5*

Die jährlichen Stipendien und zinsfreien Darlehen sollen die folgenden jährlichen Beiträge nicht überschreiten:

**Stipendien    zinsfreie Darlehen**

Ab 1.7.2011<sup>1</sup>

Hochschul- und Technikumsabsolventen und Besucher von höheren Ganztagschulen	Fr. 2980.--	Fr. 6060.--
Besucher von höheren Fachschulen	Fr. 2250.--	Fr. 2980.--
Berufs- und Mittelschüler	Fr. 1520.--	Fr. 2980.--

Die Ansätze werden alle zwei Jahre der Teuerung angepasst.  
(Basis Lebenskostenindex 31. Dezember 2010)

Die zinsfreien Darlehen sind innert 5 Jahren nach Beendigung des Studiums bez. der Berufsausbildung zurückzuzahlen. Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Stadtrat auf schriftliches Gesuch hin die Frist erstrecken, oder in schweren Fällen (Krankheit, Invalidität oder Todesfall) den Rückzahlungsbetrag kürzen oder erlassen.

*Art. 6*

Die Höhe der einzelnen Beitragsleistungen richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin bzw. dessen oder deren Eltern, Ehegatten oder allfälligen Konkubinatspartnern.

Der Stadtrat erlässt für die Berechnung der Beitragsleistungen eine Einkommensskala, die alle zwei Jahre der Teuerung und allfälligen anderen Gegebenheiten anzupassen ist.

---

<sup>1</sup> Angaben revidiert mit Überführung in SRO.

*Art. 7*

Interessenten und Interessentinnen werden halbjährlich (April und Oktober) durch Publikationen in den Oltnen Tageszeitungen auf die Ausrichtung von Stipendien und zinsfreien Darlehen aufmerksam gemacht.

Gesuche um Stipendienbeiträge und zinsfreie Darlehen sind bei der Finanzdirektion einzureichen, wo auch entsprechende Formulare bezogen werden können.

Dem Gesuch ist eine Kopie des Entscheides des Kantons beizulegen.

*Art. 8*

Bewerber und Bewerberinnen oder die gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen sind zu vollständiger und wahrheitsgetreuer Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse oder Familie, Ausbildungskosten usw. verpflichtet.

Gesuche, welche unwahre Angaben enthalten, werden abgewiesen.

*Art. 9*

Die Finanzdirektion entscheidet über die Gesuche. Die Beiträge werden in der Regel semesterweise ausbezahlt.

*Art. 10*

Auf Antrag der Finanzdirektion kann der Stadtrat in besonderen Härtefällen Regelungen treffen, die von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

*Art. 11*

Gegen Entscheide der Finanzdirektion kann innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Stadtrat Beschwerde geführt werden.

*Art. 12*

Für die Finanzierung der Stipendienbeiträge ist alljährlich im Voranschlag ein entsprechender Betrag aufzunehmen.

*Art. 13*

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1987 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 6. Juli 1959.